

Gesetz vom, mit dem das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 geändert wird

Der Landtag hat - teilweise in Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 37/2023 - beschlossen:

Das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 - Bgld. PflSchG 1995, LGBl. Nr. 36/1995, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2023, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 28 Abs. 2a wird folgender Abs. 2b eingefügt:

„(2b) An Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, hat der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.“

2. In § 40 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „eine Amtsärztin oder ein Amtsarzt“ die Wortfolge „oder eine Angehörige oder ein Angehöriger des sonstigen medizinischen Fachpersonals“ eingefügt.

3. Dem § 58 wird folgender Abs. 20 angefügt:

„(20) § 28 Abs. 2b, § 40 Abs. 1 und § 59 in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“

4. § 59 lautet:

„§ 59

Verweisungen

Soweit in diesem Landesgesetz auf Bundesgesetze verwiesen wird, sind diese, wenn nicht eine bestimmte Fassung angeführt ist, in folgender Fassung anzuwenden:

1. Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
2. Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz, BGBl. Nr. 163/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
3. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz - LDG 1984, BGBl. Nr. 302/1984, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 6/2023;
4. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
5. Schulzeitgesetz 1985, BGBl. Nr. 77/1985, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 96/2022;
6. Schulunterrichtsgesetz - SchUG, BGBl. Nr. 472/1986, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 37/2023;
7. Minderheiten-Schulgesetz für das Burgenland, BGBl. Nr. 641/1994, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 101/2018.“

Vorblatt

Anlass:

Das BGBl. I Nr. 37/2023, mit dem das Schulorganisationsgesetz, das Schulunterrichtsgesetz, das Schulpflichtgesetz 1985, das Pflichtschulerhaltungs-Grundsatzgesetz und das COVID-19-Hochschulgesetz geändert wurden, enthält eine Grundsatzbestimmung, die in das Burgenländische Pflichtschulgesetz 1995 zu übernehmen ist.

Aufgrund des Mangels an Amtsärztinnen und Amtsärzten erfolgt darüber hinaus eine Anpassung im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995.

Inhalt:

- Der Unterricht an Berufsschulen für Pflegeassistentenberufe hat in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung, - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen.
- Die Beurteilung der Hygiene in Bewilligungsverfahren von Schulbauten kann nun sowohl von Amtsärztinnen oder Amtsärzten als auch von sonstigem medizinischen Fachpersonal vorgenommen werden.

Kompetenzgrundlagen:

Hinsichtlich der äußeren Organisation (Aufbau, Organisationsformen, Errichtung, Erhaltung, Auflassung, Sprengel und Klassenschülerzahlen) öffentlicher Pflichtschulen obliegt dem Bund gemäß Art. 14 Abs. 3 lit. a B-VG die Gesetzgebung über die Grundsätze; die Erlassung von Ausführungsgesetzen und die Vollziehung ist hingegen Landessache.

Finanzielle Auswirkungen auf die Gebietskörperschaften, auf Bürgerinnen und Bürger und auf Unternehmen:

Durch diese Gesetzesnovelle werden voraussichtlich weder dem Land noch den Gemeinden (oder dem Bund) gegenüber der derzeitigen Rechtslage nennenswerte Mehrkosten erwachsen.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diesem Landesgesetz stehen - soweit ersichtlich - keine zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften entgegen.

Auswirkungen auf die verschiedenen Gruppen der Gesellschaft, insbesondere auf Frauen und Männer

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen haben weder direkt noch indirekt unterschiedliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern und die gesellschaftliche Vielfalt.

Die Texte der vorliegenden Gesetzesnovelle wurden geschlechtergerecht formuliert.

Auswirkungen in umweltpolitischer Hinsicht, insbesondere Klimaverträglichkeit

Die in diesem Landesgesetz enthaltenen Regelungen weisen keinerlei umweltpolitische Relevanz auf.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Anlass und Inhalt des Gesetzesentwurfs

Im Zuge der jüngsten Novelle zum Schulorganisationsgesetz, BGBl. I Nr. 37/2023, wurde eine grundsätzliche Bestimmung erlassen, wonach an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, zu erfolgen hat.

Der Mangel an verfügbaren Amtsärztinnen und Amtsärzten im Amt der Burgenländischen Landesregierung führt zu Verzögerungen in Schulbauverfahren. Neben Amtsärztinnen und Amtsärzten soll nun auch sonstiges medizinisches Fachpersonal der Kommission im Rahmen von Bewilligungsverfahren von Schulbauten angehören können.

Besonderer Teil

Zu Z 1 (§ 28 Abs. 2b):

Im Schulorganisationsgesetz wurde eine neue Grundsatzbestimmung eingefügt, welche nun im Burgenländischen Pflichtschulgesetz 1995 (§ 28 Abs. 2b) implementiert wird. Demnach muss an Berufsschulen, an welchen der Unterricht für Pflegeassistentenberufe erfolgt, der Unterricht in fachtheoretischen und fachpraktischen Unterrichtsgegenständen durch Fachlehrer, die zur Unterrichtserteilung nach den Regelungen der Pflegeassistentenberufe-Ausbildungsverordnung - PA-PFA-AV, BGBl. II Nr. 301/2016, befähigt sind, erteilt werden.

Zu Z 2 (§ 40 Abs. 1):

Mit dem nunmehrigen Wortlaut des § 40 Abs. 1 wird der Personenkreis zur Überprüfung, ob Plätze, Gebäude, einzelne Räume oder sonstige Liegenschaften oder Liegenschaftsteile für Schulzwecke den Grundsätzen der Hygiene entsprechen, erweitert. Es ist sohin nicht mehr nur die Amtsärztin oder der Amtsarzt befugt, am Bewilligungsverfahren teilzunehmen, sondern auch sonstiges medizinisches Fachpersonal. Darunter versteht man nichtärztliches Gesundheitspersonal, zB eine Diplomierte Gesundheits- und Krankenpflegerin, die im Amt der Burgenländischen Landesregierung beschäftigt ist.

Zu Z 3 (§ 58 Abs. 20):

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten der Gesetzesnovelle.

Zu Z 4 (§ 59):

In dieser Bestimmung werden die erforderlichen statischen Verweise auf Bundesgesetze angepasst.